



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 18 vom 2. Oktober 2025

Heute im Amtsblatt:

Nachruf

△ Frau Elena-Delia Melzer

Bekanntmachungen

- △ Anordnung einer großräumigen Rattenbekämpfungsaktion
- △ Bebauungsplanverfahren AM 162 „An der Fagerastraße“ mit 152. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; hier: Auslegungsbeschluss
- △ Satzung über die Anzahl, Herstellung, Bereithaltung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen sowie die Ablösung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen bzw. Fahrradabstellplätzen in der Stadt Amberg (Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StpIS)
- △ Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit vier Wohneinheiten“ auf dem Anwesen Am Südhang 51 und 51a in 92224 Amberg, FINr. 2150/35 der Gemarkung Amberg

Bekanntmachung

Anordnung einer großräumigen Rattenbekämpfungsaktion

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wird im Stadtgebiet erneut eine Rattenbekämpfung auf allen von Ratten befallenen Grundstücken in der Zeit vom 06.10.2025 bis 10.10.2025 angeordnet.

1. Verpflichtete

In die Rattenbekämpfung einbezogen werden die Grundstücke von Eigentümern, Nutzungsberechtigten und zu deren Unterhaltung Verpflichteten, wenn diese Grundstücke von Ratten bedroht oder befallen sind.

2. Anzeigepflicht

Wer für ein Grundstück nach Ziffer 1 zur Rattenbekämpfung verpflichtet werden kann, hat den Befall von Ratten dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 1 - 3, 92224 Amberg, II. Stock, Zimmer 206/207, Telefon-Nr. 10-1306 oder 10-1360, innerhalb der Bekämpfungsaktion in der Zeit vom 06.10.2025 bis 10.10.2025 zu melden. Tritt nach Auslegen der Köder ein erneuter Befall ein, ist das Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg unverzüglich zu verständigen.

3. Bekämpfungsmittel

Es werden nur gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 IfSG zugelassene Rattenbekämpfungsmittel verwendet.

4. Sorgfaltspflicht

Die verpflichteten Grundstücksbesitzer nach Ziffer 1 und die mit der Rattenbekämpfung Beauftragten haben dafür zu sorgen, dass Menschen, Haustiere und andere Nutztiere nicht gefährdet oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden.

5. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

Soweit es für die Nachschau, ob ein Grundstück von Ratten befallen ist, oder zur Bekämpfung der Ratten erforderlich ist, hat jeder Verpflichtete den Beauftragten der Stadt Amberg Grundstücke und Gebäude zugänglich zu machen, verschlossene Behälter zu öffnen, Untersuchungen zu gestatten und Auskünfte zu erteilen. Die Auskunft kann verweigern, wer sich selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen müsste.

Amberg, 22.09.2025
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

Tief betroffen nimmt die Stadt Amberg Abschied von

Frau Elena-Delia Melzer

die im Alter von 62 Jahren viel zu früh verstorben ist.

Seit 2008 war Frau Melzer bei der Stadt Amberg als Assistenzkraft beschäftigt.

Über 13 Jahre davon war sie erfahrene und zuverlässige Ansprechpartnerin für Bürger und Kollegen in der Zentralen Informationsstelle des städtischen Baureferats.

Wir verlieren mit ihr eine geschätzte Kollegin, die uns mit ihrer Freundlichkeit und ihrem Einsatz in guter Erinnerung bleiben wird.

Leider war es ihr nicht vergönnt, ihren bevorstehenden Ruhestand zu genießen.

Wir bekunden unser tief empfundenes Mitgefühl mit der Familie und werden ihr Andenken mit Respekt und Dankbarkeit bewahren.

Amberg, 22.09.2025

Stadt Amberg
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Für den Personalrat
Christian Braun
Personalratsvorsitzender



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.

Bekanntmachung

Bebauungsplanverfahren AM 162 „An der Fagerastraße“ mit 152. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; hier: Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.07.2025 auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes/Entwurfes zur Bebauungsplanänderung Amberg 162 „An der Fagerastraße“ mit Festsetzungen und Begründung mit dazugehörigem Umweltbericht in der Fassung (i.d.F.) vom 16.07.2025, des Entwurfes zur 152. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung mit dazugehörigem Umweltbericht i.d.F. vom 16.07.2025 und der Abwägungsvorschläge der Anlage 8.

1. das Abwägungsergebnis über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,
2. die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und
3. die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

beschlossen.

Es werden keine weiteren (gesonderten) Bebauungsplanentwürfe/GOP-Entwürfe (Gestaltung- und Orientierungsplan) beschlossen. Der Ausgleich erfolgt im Plangebiet.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes liegt im Amberger Stadtteil Raigerung zwischen Fagerastraße und Birnensteig und weist folgende Grundstücke auf: Fl.St.Nr.: 3069; 3070/1; 3068/8; 3068/10, Gemarkung Amberg. Er umfasst ca. 0,88 ha und ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Die zu beplanende Fläche ist im Flächennutzungsplan als geplantes allgemeines Wohngebiet aufgeführt. Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes dient im Zusammenspiel mit der abschließenden Bauleitplanung der Rücknahme von Bauerwartungsland, welches in absehbarer Zeit nicht entwickelt werden kann. Der Ortsrand soll ausgebildet und die Entwicklung des Wohnquartiers abgeschlossen werden.

Verfahrensart

Die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplans und die 152. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan „162 – An der Fagerastraße“ in Amberg Raigerung, soll auf einer stadteigenen Fläche von ca. 0,88 ha ein Allgemeines Wohngebiet mit 16 Wohneinheiten schaffen, um die bestehende Nachfrage nach Wohnraum zu decken. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan angepasst, Ausgleichs- und Erschließungsflächen integriert sowie Belange des Schallschutzes, Denkmalschutzes und der Grünordnung berücksichtigt. Nach Auswertung der Beteiligung und Einarbeitung der Anpassungen wird der Satzungsbeschluss vorbereitet, sodass eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert ist.

Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf/Entwurf zur Bebauungsplanänderung Amberg 162 „An der Fagerastraße“ mit Festsetzungen und Begründung mit dazugehörigem Umweltbericht und der Entwurf zur 152. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung mit dazugehörigem Umweltbericht werden vom

08. Oktober 2025 bis 10. November 2025

über das Internet-Portal der Stadt Amberg unter: www.amberg.de/beteiligung sowie über <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> -> Amberg -> laufende Bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Zusätzlich können oben bezeichnete Unterlagen bei der Stadt Amberg Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, 1. Stock, Zimmer-Nr. 111 **im gleichen Zeitraum** während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können von jedermann abgegeben werden und können **bis zum 10. November 2025** elektronisch an die E-Mail-Adresse: planungsamt@amberg.de übermittelt werden.

Bei Bedarf besteht des Weiteren die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, 1. Stock, Zimmer-Nr. 111. Die Niederschrift kann während der Dienststunden erfolgen. Eine telefonische Anmeldung unter 09621/10-1481 wird empfohlen.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan/die Bebauungsplanänderung und über der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Amberg den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans/der Bebauungsplanänderung und der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Der Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf und zum Änderungsentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes enthält Informationen zu den unten genannten Schutzgütern. Diese sind thematisch gegliedert nach Bestandsaufnahme mit Bewertung der Schutzgüter, Aussagen zur Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen und zu alternativen Planungsmöglichkeiten. Daneben sind Fachstellen und Bürger angegeben, wenn Stellungnahmen zu den Schutzgütern von deren Seiten erfolgten. Umweltbericht und umweltbezogene Stellungnahmen (Anlage zu den Abwägungsvorschlägen) sind der Beschlussvorlage beigegeben.

Fläche (mittlere Auswirkungen)

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 8.819 m², bestehend überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie kleineren Anteilen an Sukzessionsvegetation und Grünflächen. Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die festgesetzten Bau- und Verkehrsflächen hinaus ist nicht erforderlich; temporär beanspruchte Flächen werden nach Abschluss der Bauphase in das Begrünungskonzept integriert. Durch die vorgesehene Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgt jedoch eine Versiegelung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen, wodurch ein Eingriff mittlerer Erheblichkeit in das Schutzgut Fläche verursacht wird. Zusätzlich wird eine Teilfläche westlich der Fagerastraße dem öffentlichen Straßenraum zur perspektivischen Straßenerweiterung zugeordnet.

Festsetzung:

△ In der Tendenz kleinere Grundstücke (320-600 m²)

△ Wasserdurchlässigkeit von Wegen und Flächen

Amt für Ernährung und Landwirtschaft:

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

„Gegen das Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 162 „An der Fagerstraße“ mit 152. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nach § 4 Abs. 1 BauGB gibt es abgesehen davon, dass landwirtschaftliche Nutzfläche auf Dauer verloren geht, aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzlich keine Einwendungen.“

Arten und Lebensräume, biologische Vielfalt (geringe Auswirkungen)

Das Plangebiet umfasst überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen, die stark anthropogen überprägt sowie strukturarm sind, und daher nur geringwertigen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten bieten. Seltene oder gefährdete Arten sowie wertvolle Lebensräume oder kartierte Biotope sind nicht vorhanden; eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich. Während der Bauphase sind die Auswirkungen auf Arten, Lebensräume und die biologische Vielfalt aufgrund der Vorbelastung als gering einzuschätzen, wenngleich baubedingte Immissionen auftreten können. Durch die Bebauung geht Lebensraum verloren, jedoch werden durch Eingrünung, dem Begrünungskonzept und festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen die Eingriffe minimiert. Die Förderung der Biodiversität wird durch ein angepasstes Grünkonzept (Baumpflanzungen; Wasserrückhaltung), einen niedrigen Versiegelungsgrad, Garagen- und Carportbegrünung sowie die entfallenden regelmäßigen Bodenbewegungen und Pestizidaufträge durch die nicht mehr stattfindende Landwirtschaft, angestrebt. Einer mangelhaften Abgrenzung zu den restlich verbliebenen Landwirtschaftsflächen mit gleichzeitiger Steigerung der Strukturvielfalt, wird durch eine Heckenpflanzung im nördlichen Bereich realisiert.

Festsetzung:

- △ Hecken im nördlichen/westlichen Planbereich (mangelhafter Übergang in die freie Landschaft)
- △ 2 zu pflanzende Bäume/Parzelle

Untere Naturschutzbehörde:

„Der Ausgleich ist nach dem Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft zu bewerkstelligen. Eine Eingrenzung mit Hecken für den westlichen und nördlichen Planbereich.“

Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und andere Schutzgebiete und Schutzobjekte (nicht erhebliche Auswirkung)

Es befinden sich weder Natura 2000, Biotope nach Art. 23 Bay-NatschG in Verbindung mit §30 BNatschG oder Geotope im Plangebiet.

Boden (mittlere Auswirkungen)

Eine archäologische Begleitung wird aufgrund möglicher Funde empfohlen. Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten sind nicht zu erwarten. Langfristig gehen durch Überbauung und Befestigung bis zu 40 % der bebaubaren Flächen verloren, wodurch wesentliche Bodenfunktionen (Puffer-, Regelungs-, Lebensraum- und Produktionsfunktion) dauerhaft beeinträchtigt werden. Zugleich erfolgt eine ökologische Aufwertung durch Hecken- und Baumpflanzungen sowie ein Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept, das Schadstoffeinträge minimiert (Rigolen Nutzung). Insgesamt sind auf das Schutzgut Boden Umweltauswirkungen von mittlerer Erheblichkeit festzustellen, die durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen begrenzt werden können.

BLfD (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege):

Festsetzung: „Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutz-

behörde zu beantragen ist.“

Wasser/Grundwasser (geringen Auswirkungen)

Das Plangebiet liegt außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete; Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. In ca. 50 m Entfernung verläuft der Krumbach (Gewässer 3. Ordnung), in ca. 80 m nördlich befindet sich ein quellgeprägtes Biotop. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt. Während der Bauphase kann es durch Versiegelung, Bodenverdichtungen und den potenziellen Eintrag wassergefährdender Stoffe (z. B. Kraftstoffe, Öle, Silikone) zu geringfügigen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung kommen. Diese Risiken sind durch technische Vorsorgemaßnahmen beherrschbar. Langfristig führt die teilweise Versiegelung zu einer punktuellen, geringen Einschränkung der Grundwasserneubildung, ohne dass Oberflächengewässer oder übergeordnete wasserwirtschaftliche Belange betroffen sind.

Festsetzung: Sickerfähige Beläge

Klima und Luftqualität (mittlere Auswirkungen)

Das Plangebiet liegt in gut durchlüfteter Hanglage und ist Teil eines Kaltluftentstehungsgebiets mit hohem Ausgleichspotenzial, jedoch ohne Anbindung an übergeordnete Kaltluftleitbahnen. Geringfügige Vorbelastungen bestehen durch nahegelegene Verkehrsachsen; genehmigungspflichtige Betriebe sind nicht vorhanden. Während der Bauphase können temporär Staubemissionen durch Oberbodenfreilegung, Geländemodellierungen und Baustellenbetrieb auftreten, zusätzlich zu bestehenden Verkehrsimmissionen. Langfristig reduziert der Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung die Immissionen und ermöglicht die Stärkung des Mikroklimas durch private Grünflächen, wasserdurchlässige Beläge und die Förderung der Artenvielfalt (im Gegensatz zur monokulturellen Landwirtschaftsfläche). Da es sich um einen kleineren Teil eines Kaltluftentstehungsgebiets handelt, sind die Auswirkungen auf die Kaltluftentstehung als mittel einzustufen.

Landschaft (geringe Auswirkung)

Das Plangebiet liegt innerhalb einer durch Wohn- und Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft und weist keine ökologisch bedeutsamen Naturräume auf. Während der Bauphase sind temporäre visuelle Beeinträchtigungen durch Rohbauten, Gewerke und Baumaschinen möglich, die nach Fertigstellung und Begrünung weitgehend ausgeglichen werden. Langfristig führt die geplante Wohnbebauung mit integrierten Gärten, begrünten Garagendächern, Baumeupflanzungen, privaten Grünflächen und geringer Versiegelung zu einer ökologischen und funktionalen Aufwertung der Fläche. Die Bebauung fügt sich in Maßstab und Struktur harmonisch in die umgebende Kulturlandschaft ein.

Festsetzung:

- △ Durchlässigkeit von Belägen
- △ 2 Bäumen pro Parzelle
- △ Abschirmung in die freie Landschaft durch Heckenpflanzung

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung (geringen Auswirkungen)

Das Plangebiet liegt in einem vorwiegend durch Wohnnutzung geprägten Umfeld mit dörflicher Struktur, guter sozialer und infrastruktureller Anbindung sowie eine Nähe zu landwirtschaftlich genutzten Flächen. Temporär sind während der Bauphase Emissionen durch Baulärm, Staub und Schadstoffe möglich; diese Auswirkungen sind aufgrund des begrenzten Umfangs beherrschbar. Schalltechnische Untersuchungen zeigen geringe Überschreitungen der Richtwerte nach DIN 18005 und 16. BImSchV, die durch bauliche und planerische Maßnahmen (schalltechnisch angepasste

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Bauweise) kompensiert werden können. Die Umnutzung kann zu leicht erhöhtem Individualverkehr führen, wirkt sich jedoch nicht wesentlich auf die bestehende Immissionsituation aus. Langfristig verbessert sich das Wohnumfeld durch den Rückgang landwirtschaftlicher Emissionen sowie durch neue Grünstrukturen und eine angepasste Bebauung.

Festsetzung:

- Δ Anpassung der baulichen Schallschutzmaßnahmen nach Vorgabe des Schallschutzgutachtens

Kulturgüter und sonstige Sachgüter (keine Auswirkungen)

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler, Ensembles oder bedeutenden Sichtachsen vorhanden. Das Gebiet liegt jedoch in unmittelbarer Nähe zum Bodendenkmal „Bestattungsplatz der Mittelbronzezeit, Hallstattzeit und Frühlatènezeit“ (D-3-6537-0084), weshalb eine archäologische Verdachtsfläche vorliegt.

Während der Bauphase sind alle Maßnahmen mit Bodenbewegungen durch eine fachkundige archäologische Begleitung des BLfD oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu sichern, um irreversible Schäden zu vermeiden. Weitere kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente, Traditionen oder Brauchtümer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei Einhaltung der denkmalpflegerischen Vorgaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Im Falle einer Feststellung erfolgt eine wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Bergung im Auftrag des Vorhabenträgers, wobei die Kosten im Rahmen der Zumutbarkeit getragen werden.

Festsetzung:

- Δ Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG

Emissionen, Abfälle und Abwasser (Keine Auswirkungen)

Im Basisszenario verursacht die landwirtschaftliche Nutzung Emissionen von Ammoniak, Methan, Lachgas, Feinstaub und flüchtigen organischen Verbindungen sowie Lärm, Erschütterungen, Lichtemissionen und Gerüche. Während der Bauphase entstehen temporär zusätzliche Emissionen von Staub, Lärm, Erschütterungen und Licht, die durch technische Maßnahmen wie Staubbindung, Schalldämpfung und gezielte Beleuchtung minimiert werden. Nach der Umwandlung zu Wohnnutzung entfallen bauphasenbedingte Emissionen, es treten jedoch veränderte, leichte Belastungen durch Verkehrslärm, Schadstoffe und Feinstaub auf. Die Teilversiegelung kann Wärmeinseln fördern und das Regenwassermanagement einschränken. Durch vorsorgliche Lärminderungsmaßnahmen, verbessertes Regenwassermanagement und Grünflächenförderung werden negative Effekte weitgehend kompensiert. Durch das neue Baugebiet erhöhen sich die Lichtimmissionen aufgrund von Beleuchtung (Straßenlaternen) im Vorhabengebiet. Die Schallemissionen durch den zusätzlichen Verkehr von 16 Baubarzellen (Haushalten) ist zu vernachlässigen. Von der Bebauung der Fläche gehen keine zusätzlichen umweltrelevanten Emissionen, Abfälle und/oder Abwässer aus, die über die typische Wohnnutzung hinausgehen.

Erneuerbare Energien, Nutzung von Energie (Nicht erhebliche Auswirkungen)

Eine angepasste Dachneigung (20-35°) und eine Mindestnutzung von 30 Prozent der Dachfläche sind festgesetzt. Nach Fertigstellung kann das Vorhaben durch energieeffiziente Bauweise (z. B. Effizienzhausstandard), Photovoltaik-Nutzung in Kombination mit Wärmepumpen und Speicher, die Treibhausgasemissionen reduzieren. Klimaanpassende Maßnahmen wie begrünte Dächer, Regenwasserrückhalt, Beschattung und wasserdurchlässige Oberflächen minimieren Hitzeeffekte und erhöhen die Resilienz gegenüber Starkregen.

Festsetzung:

- Δ Mindestens 30 Prozent der Dachfläche müssen mit Photovoltaik genutzt werden

Störanfälle, Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen (Keine Auswirkungen)

Der Geltungsbereich befindet sich nicht im Wirkungskreis eines Störfallbetriebes (nach §3 Abs.5a BImSchG).

Es wurden im Verfahren folgende Gutachten erstellt:

Schallgutachten durch IFB-Sorge für das WA „An der Fagerstraße“ (28.04.2025, erstellt durch Dr.-Ing. Sebastian Malz) bzgl. der Proximität der Stadtstraße Am 30 zu Wohnbebauung (östlich des Plangebiets).

Dieses Gutachten wird bei der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt zeitgleich mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.amberg.de/beteiligung> unter dem Stichwort „Datenschutz“

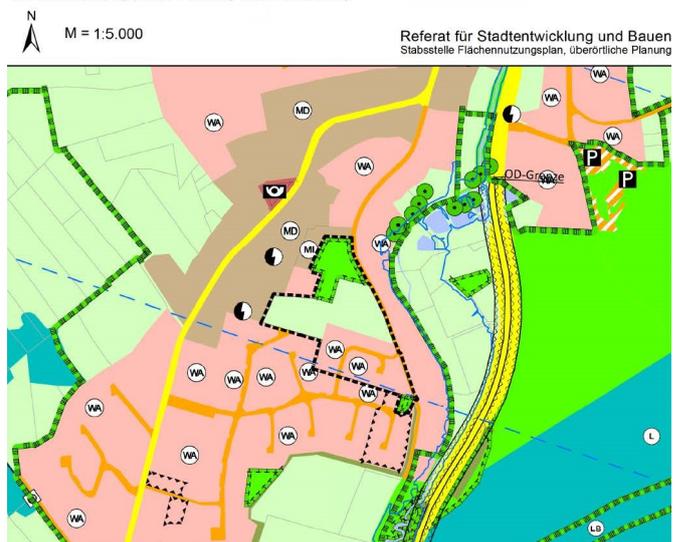
Verbandsklagerecht von Umweltverbänden zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs.3 BauGB)

Zur Bekanntmachung verfügt am 02.10.2025

Amberg, den 29.09.2025
 STADT AMBERG
 Michael Cerny
 Oberbürgermeister

152. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Amberg (in der Fassung vom 16.07.2025) Vorlage 005/0075/2025 Anlage 2





Bekanntmachung

Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit vier Wohneinheiten“ auf dem Anwesen Am Südhang 51 und 51a in 92224 Amberg, FINr. 2150/35 der Gemarkung Amberg

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 23.09.2025 Aktenzeichen BVV-202-2025-3 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Grundstücke befinden sich im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt, Steinhofgasse 2, Zimmer 020 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse bauamt-info@amberg.de bzw. Telefonnummer 09621/10-1407. Die Nachbarn können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiterer Hinweis: Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung.

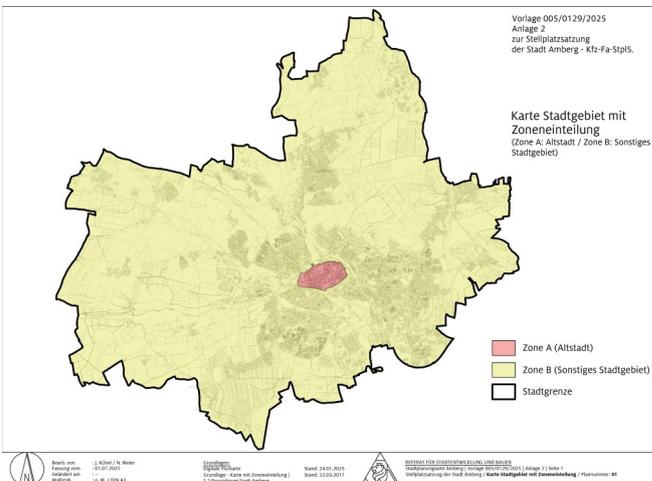
Amberg, 23.09.2025

STADT AMBERG

Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt

Bekanntmachung

Satzung über die Anzahl, Herstellung, Bereithaltung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Fahrradstellplätzen sowie die Ablösung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen bzw. Fahrradstellplätzen in der Stadt Amberg (Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StpIS)



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.07.2025 die Satzung über die Anzahl, Herstellung, Bereithaltung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Fahrradstellplätzen sowie die Ablösung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen bzw. Fahrradstellplätzen in der Stadt Amberg (Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StpIS) beschlossen.

Satzung über die Anzahl, Herstellung, Bereithaltung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Fahrradstellplätzen sowie die Ablösung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen bzw. Fahrradstellplätzen in der Stadt Amberg (Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StpIS Fassung vom 01.07.2025

Die Stadt Amberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl S. 605 ff.) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradstellplätzen
- § 3 Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze
- § 4 Herstellung und Ablöse der Stellplätze
- § 5 Anforderungen an die Herstellung
- § 6 Abweichungen
- § 7 Schlussbestimmungen

Anlagen:

- Anlage 1a: Richtzahlenliste zu § 2 Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StpIS
- Anlage 2: Karte Stadtgebiet mit Zoneneinteilung (Zone A: Altstadt / Zone B: Sonstiges Stadtgebiet)
- Anlage 3: -entfällt-

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Stadtgebiet Amberg. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen bzw. Fahrrädern zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen bzw. Fahrrädern zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bemisst sich nach Anlage 1a zur Satzung. Anlage 1a ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze

(1) Für Nutzungen in den Geltungsbereichen der Zone A (Anlage 2) sind 80 % Prozent der nach § 2 dieser Satzung notwendigen, gerundeten Stellplätze nachzuweisen (**Lagebedingte Ermäßigung**). Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung. Von der Ermäßigung sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

(2) § 2 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks in nicht mehr als 300 Meter fußläufiger Entfernung herzustellen. In der Zone A (Anlage 2) kann für Kraftfahrzeuge und Fahrräder ausnahmsweise eine fußläufige Entfernung bis zu 500 Meter zugelassen werden, wenn aufgrund der Nutzung und der Umstände des Einzelfalls davon ausgegangen werden kann, dass die Stellplätze dennoch angenommen werden. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine

negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 der Satzung in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Stadt Amberg (Ablösevertrag) übernommen werden.

(4) Der Ablösungsbetrag für einen Kraftfahrzeug-Stellplatz bzw. Fahrradabstellplatz beträgt:

A) Für Kraftfahrzeuge: 9.000,00 EURO

B) Für Fahrräder: 1000,00 EURO

§ 5

Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

(3) Stellplatzflächen und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen. Bei fugenlos verlegtem Pflaster ist ein Nachweis zur Durchlässigkeit zu erbringen.

(4) Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad von Garagen, Carports und Tiefgarageneinfahrten sind ganzflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.

§ 6

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft. Zum 01.10.2025 tritt die Stellplatzsatzung vom 22.03.2017 außer Kraft.

Amberg, 01.10.2025

STADT AMBERG

Michael Cerny

Oberbürgermeister

Die o. g. Satzung sowie ihre dazugehörigen Anlagen können bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr von jedemmann eingesehen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit die o. g. Unterlagen über das Internet-Portal der Stadt Amberg unter <https://amberg.de/rathaus/bekanntmachungen/stadtrecht> zu sichten.

Zur Bekanntmachung verfügt am 02.10.2025

Amberg, den 01.10.2025

STADT AMBERG

Michael Cerny

Oberbürgermeister

Anlage 1a: Richtzahlenliste zu § 2 Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StpLS (Fassung vom 01.07.2025)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz - Stellplätze	Hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstell-plätze
1	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze / Haus	-	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen je Wohneinheit bis 55,99 m² je Wohneinheit von 56,00 bis 99,99 m² je Wohneinheit über 100,00 m² Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht	1 Stellplatz / WE 1,5 Stellplätze / WE 2,0 Stellplätze / WE 0,5 Stellplätze / WE	-	1 Stellplatz / WE 1,5 Stellplätze / WE 2,0 Stellplätze / WE 1,0 Stellplätze / WE
1.3	Kinder-, Schüler und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75	1 Stellplatz / je 2 Betten
1.4	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10	1 Stellplatz / je Bett
1.5	Schwestern- und Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10	1 Stellplatz / je Bett
1.6	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50	1 Stellplatz / je 10 Betten
1.7	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10	1 Stellplatz / je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m² NFU ¹⁾	20	1 Stellplatz / 60 m² NFU ¹⁾
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m² NUF ¹⁾ mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz / 60 m² NFU ¹⁾ für Personal 1 Stellplatz / 60 m² NUF ¹⁾ für Besucher
3	Verkaufsstätten			
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75	1 Stellplatz / 100 m² Verkaufsfläche
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75	1 Stellplatz / 200 m²
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90	1 Stellplatz / je 30 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 Stellplatz / je 20 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90	1 Stellplatz / je 20 Besucherplätze
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche	-	1 Stellplatz / 250 m² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz / 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz / je 30 Besucherplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz - Stellplätze	Hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstell-plätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	-	1 Stellplatz / 100 m ² Sportfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz / 100 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz / je 50 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-	1 Stellplatz / 100 m ² Grundstücksfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 30 Besucher
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-	1 Stellplatz / je 20 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz / je 20 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 30 Besucher
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-	1 Stellplatz / je Spielfeld
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz / je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz / je 30 Besucher
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-	6 Stellplätze / Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-	1 Stellplatz / Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-	1 Stellplatz / 5 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-	1 Stellplatz / 20 m ² Sportfläche
6	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75	1 Stellplatz / 10 m ² Gastfläche
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ Mindestens 3 Stellplätze	90	1 Stellplatz / 35 m ² NUF ¹⁾
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75	1 Stellplatz / je 30 Betten zuzüglich Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75	1 Stellplatz / je 10 Betten
7	Krankenanstalten			
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 Stellplatz / je 20 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60	1 Stellplatz / je 20 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25	1 Stellplatz / je 20 Betten
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NFU ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz / 60 m ² NFU ¹⁾ für Personal 1 Stellplatz / 60 m ² NUF ¹⁾ für Besucher
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10	10 Stellplätze / Klassenzimmer
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-	1 Stellplatz / 5 Studierende
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-	2 Stellplätze je Gruppe
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-	2 Stellplätze je Gruppe
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz - Stellplätze	Hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstell-plätze
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-	1 Stellplatz je 10 Auszubildende
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10	1 Stellplatz / 200 m ² NUF ¹⁾ , mindestens jedoch 1 Stellplatz; oder 1 Stellplatz je 5 Beschäftigte, mindestens jedoch 1 Stellplatz
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs-, und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	-	1 Stellplatz / 1000 m ² NUF ¹⁾
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-	1 Stellplatz / 4 Wartungs- und Reparaturstände
9.5	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeiten über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	-	-
9.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	-	-
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-	1 Stellplatz / 4 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-	1 Stellplatz / 1.500 m ² Grundstücksfläche

1) NUF = Nutzungsfäche nach DIN 277 2)

2) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.